

Versicherungsbedingungen



Hausrat

Wohngebäude


■ Tarif select Z1 ®

Übersicht

Die Versicherungsbedingungen gliedern sich in sieben Abschnitte:

- A. Verbraucherinformation
- B. Inhaltsverzeichnis
- C. Allgemeiner Teil (AT 2010)
- D. Bedingungen für die Hausratversicherung (HR 2010)
- E. Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (GB 2010)
- F. Definitionen
- G. Service
- H. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Angaben zu den Versicherern:

Nachfolgend eine Übersicht der für den Vertrag möglichen Versicherer. Der speziell für den Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein benannt.

1. Allianz Versicherungs-AG

Königinstraße 28, 80802 München
Sitz der Gesellschaft: München
Registergericht: Amtsgericht München, HRB 75727
USt-IdNr.: DE 811 150 709
VersSt-Nr.: 9116/802/00477

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers:

Der Versicherer betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

2. Basler Sachversicherungs-AG

Basler Straße 4, 61352 Bad Homburg v.d.H.
Registergericht: Amtsgericht Bad Homburg v.d.H., HRB 9357

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers:

Der Versicherer bietet Privatkunden unmittelbar in den Sparten Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrzeugversicherung sowie mittelständischen und industriellen Firmenkunden in den Sparten Sach- und Haftpflicht Versicherungsschutz. Mittelbar werden Risiken in den Bereichen Rechtsschutzversicherung, Kraftfahrtversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Feuer- und Sachversicherung, Transportversicherung, Sonstige Versicherungen und die Lebensversicherung in Rückdeckung versichert.

3. Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Gothaer Allee 1, 50969 Köln
Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 21433

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers:

Der Versicherer ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt. Die verschiedenen Versicherungszweige aus der Schaden- und Unfallversicherung bilden zugleich die satzungsmäßige Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft.

4. Württembergische Versicherung AG

Gutenbergstraße 30, 70176 Stuttgart
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRB 14327
USt-IdNr.: DE 811 128 268
VersStr-Nr.: 9116/801/00618

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers:

Der Versicherer betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

5. Zurich Insurance plc,

Niederlassung für Deutschland

Solmsstraße 27-37, 60486 Frankfurt.
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt, HRB 88353

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers:

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland und von sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen. Lebens- und substitutive Krankenversicherungen übernimmt die Gesellschaft nur als Rückversicherer.

Ihre Verwaltungsgesellschaft ist:

Konzept & Marketing GmbH (K&M), Podbielskistraße 333, 30659 Hannover, Tel.: 05 11 - 640 54 0, Fax: 05 11 - 640 54 444.

Der Versicherer hat die K&M bevollmächtigt, die Vertrags- und Schadenbearbeitung durchzuführen.

Sämtlichen Schriftverkehr, Willenserklärungen sowie Zahlungen richten Sie bitte direkt an:

Konzept & Marketing GmbH, Podbielskistraße 333, 30659 Hannover.

Vertragsgrundlagen:

Für das Versicherungsverhältnis gelten die im Versicherungsschein näher bezeichneten Versicherungsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen. In den Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung konkret geregelt. Alle für diesen Vertrag allgemeinen und besonderen Bestimmungen sind in diesem Druckstück geregelt, sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart wird.

Gültigkeitsdauer von Informationen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (z. B. Produktinformationsblatt, Antrags-/Anfrageformular oder Angebote) nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

Versicherungsbeginn:

Der Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrages gemäß § 3 des Allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen (AT 2010), jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.

A. Verbraucherinformation

Beitragshöhe und Beitragszahlungsweise:

Detaillierte Angaben über die Beitragshöhe und über die Beitragszahlungsweise, sowie Angaben über etwaige Nebengebühren, Nebenkosten und die Angabe des insgesamt zu zahlenden Beitrages sind in dem Versicherungsschein enthalten. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung ergeben sich analog aus § 3 AT 2010.

Beitragsänderung, Bedingungsänderung:

Auf die Möglichkeit der Beitragsänderung nach § 14 Ziffer 1 AT 2010, sowie der Bedingungsänderung nach § 14 Ziffer 2 AT 2010 weisen wir hin.

Versichererwechsel:

Auf die Möglichkeit des Wechsels nach § 13 AT 2010 weisen wir hin.

Widerrufsrecht:

Der Versicherungsnehmer kann die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Konzept & Marketing GmbH, Podbielskistraße 333, 30659 Hannover. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 05 11 - 640 54 444. Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: info@k-m.info

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich bei jährlicher Zahlungsweise um 1/360, halbjährlicher Zahlungsweise um 1/180, bei vierteljährlicher Zahlungsweise um 1/90 und bei monatlicher Zahlungsweise um 1/30 des im Antrag angegebenen Beitrages gemäß Zahlungsweise pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unver-

züglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von diesem als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht ausgeübt hat. Widerruft der Versicherungsnehmer eine Vertragserklärung im Rahmen eines Ersatzvertrages, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Geltendes Recht:

Es gilt deutsches Recht.

Zuständigkeit für Beschwerden:

Beschwerden können an folgende Instanzen gerichtet werden:

- Konzept & Marketing GmbH
Bereich Beschwerdemanagement
Podbielskistraße 333, 30659 Hannover
beschwerden@k-m.info
Tel.: 0511-640 54 0, Fax.: 0511-640 54 444
- An den speziell für den Vertrag zutreffenden Versicherer, der im Versicherungsschein benannt ist.
- Verein Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung des Ombudsmannverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

Allgemeiner Teil (AT 2010)

- § 1 Konzept & Marketing GmbH/Versicherer
- § 2 Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung
- § 3 Beitragszahlung und Fälligkeit
- § 4 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit
- § 5 Widerrufsrecht
- § 6 Sachverständigenverfahren
- § 7 Vorvertragliche Anzeigepflicht
- § 8 Zahlung der Entschädigung
- § 9 Unterversicherungsverzicht, Überversicherung
- § 10 Verjährung, Gerichtsstand
- § 11 Doppel- und Mehrfachversicherung
- § 12 Empfangsvollmacht
- § 13 Versichererwechsel
- § 14 Prämien- und Bedingungsveränderungen
- § 15 Bedingungsgarantie
- § 16 Anzuwendendes Recht
- § 17 Salvatorische Klausel

Bedingungen für die Hausratversicherung (HR 2010)

- § 1 Allgefahrendeckung
- § 2 Versicherte Sachen
- § 3 Wertsachen
- § 4 Erweiterung des Versicherungsschutzes
- § 5 Ausschlüsse
- § 6 Versicherungsort
- § 7 Außenversicherung
- § 8 Versicherte Kosten
- § 9 Versicherungswert, Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Vorsorgeversicherung
- § 10 Regressverzicht
- § 11 Wechsel des Versicherungsortes
- § 12 Gefahrerhöhung
- § 13 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen
- § 14 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen

Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (GB 2010)

- § 1 Allgefahrendeckung
- § 2 Versicherte Sachen
- § 3 Erweiterung des Versicherungsschutzes
- § 4 Ausschlüsse
- § 5 Versicherte Kosten
- § 6 Versicherungswert, Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Vorsorgeversicherung
- § 7 Summenanpassung
- § 8 Veräußerung der versicherten Sache
- § 9 Wohnungseigentum
- § 10 Gefahrerhöhung
- § 11 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen
- § 12 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen

Definitionen

- I. Versicherte Sachen
- II. Gefahren
- III. Sonstiges

Service

- 1. Sachverständige
- 2. Rückstau

§ 1 Konzept & Marketing GmbH/Versicherer

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Versicherers für alle Versicherungsverträge ist die Firma Konzept & Marketing GmbH, Hannover (im Folgenden K&M genannt).
2. K&M ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Beiträge in Empfang zu nehmen sowie ausstehende Beiträge einzufordern und den dazu gehörigen Schriftverkehr zu führen und Willenserklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung) abzugeben. Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei K&M eingegangen sind.
3. K&M ist vom Versicherer beauftragt, gegenüber den Versicherungsnehmern und den betreuenden Vermittlern die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären.
4. K&M ist vom Versicherer beauftragt, die Schadenbearbeitung vorzunehmen.
5. Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber K&M nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte K&M bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung des Namens des Versicherungsnehmers.

§ 2 Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung

1. Die Daten für das Inkrafttreten und die Beendigung der Versicherung sind dem Versicherungsschein zu entnehmen. Der Vertrag beginnt und endet um 12:00 Uhr mittags.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrages gemäß § 3 AT 2010, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.
3. Beträgt die Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird und die Kündigung zugegangen ist.
4. Die Kündigung eines von mehreren allsafe Tarif select Z1-Verträgen berührt die Wirksamkeit eines anderen allsafe Tarif select Z1-Vertrages nicht. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch K&M ist berechtigt, Kündigungen von zuschlagspflichtigen Risiken mit einer Frist von drei Monaten vorzunehmen.
5. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch K&M berechtigt, den Versicherungsvertrag oder einzelne zuschlagspflichtige Risiken zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung

zugehen. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung abgelehnt wird, jedoch nicht, wenn diese Ablehnung aufgrund eines in diesen Bedingungen genannten Ausschlusses zustande kam.

6. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, so hat K&M für den Versicherer den anteiligen Beitrag für das restliche Versicherungsjahr zurückzuzahlen.

§ 3 Beitragszahlung, Fälligkeit

1. Die Beiträge werden von K&M zur jeweiligen Fälligkeit grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Der Entzug der Einzugsermächtigung stellt für K&M einen wichtigen Grund dar, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zur nächsten Beitragsfälligkeit zu kündigen.
2. Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann K&M vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. K&M kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

K&M wird den Versicherungsnehmer in Textform auf dessen Kosten zur Zahlung auffordern und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Die Fristsetzung ist nur wirksam, wenn die rückständigen Beträge des Beitrages sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angegeben sind, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

K&M ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und K&M kann den Vertrag kündigen, wenn K&M den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 1 darauf hingewiesen hat.

Hat K&M gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist.
Ferner kann K&M für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
5. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat K&M, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 4 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 und 2 erfüllt sind.

1. Sofern der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, erfolgt für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechtes für maximal sechs Monate eine Befreiung von der Beitragszahlung bei unverändertem Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.
2. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden stand und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war. Ebenfalls kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechts-

hängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 Abs. 1 erneut erfüllt sind.

3. Das Vorliegen der unter Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen muss durch entsprechende Bescheinigungen des zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachgewiesen werden.
4. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 erfüllt haben.
5. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit bei K&M. Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.
6. Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer K&M unverzüglich schriftlich informieren. Er ist verpflichtet, K&M jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem K&M die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn K&M in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

§ 5 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer wird über sein Widerrufsrecht im Antrag und in der Verbraucherinformation belehrt.

§ 6 Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer kann das nachfolgend beschriebene Sachverständigenverfahren durch einseitige Erklärung gegenüber K&M verlangen, wenn die Höhe des Schadens oder der Entschädigung im Versicherungsfall zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer streitig ist. Das Sachverständigenverfahren kann auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches ausgedehnt werden.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen,
 - beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt,
 - K&M darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen,
 - die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder gestohlenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
 - bei beschädigten Sachen die Reparaturbeträge,
 - die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen,
 - entstandene Kosten, die versichert sind,
 - die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen deutlich voneinander ab, so übergibt K&M sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig,
 - jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte,
 - die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen,
 - durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 7 Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder einem Vertreter des Versicherungsnehmers ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt

a) Voraussetzungen und Ausübung des Rücktrittes

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Versicherer muss sein Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die sein Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechtes

Der Versicherer kann sich auf das Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht wurden.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer dem Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

c) Folgen des Rücktrittes

Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungs-

schutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherer kann sich nicht auf das Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf sein Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Der Versicherer muss die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die ihn zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangt.

Der Versicherer kann sich nicht auf eine Vertragsanpassung berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Ver-

trag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 8 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen fällig.
2. Der Versicherungsnehmer kann jedoch einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsbevollmächtigung des Versicherungsnehmers bestehen oder wenn gegen diesen aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.
4. Für die Verzinsung gilt, sowie nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht: Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen. Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens 6 % Zinsen pro Jahr.
5. Bei der Berechnung der Fristen gemäß der Ziffern 1 und 4 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge des Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
6. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 9 Unterversicherungsverzicht, Überversicherung

1. Der Versicherungsnehmer ermittelt eine den vorhandenen Werten entsprechende Versicherungssumme, aufgerundet auf volle Tausend EUR, für das versicherte Risiko. Diese Versicherungssumme wird im Versicherungsschein angegeben und ist für den Versicherungsnehmer und den Versicherer verbindlich.
2. Sofern vereinbart, nimmt abweichend von § 75 VVG der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
3. Sowohl K&M als auch der Versicherungsnehmer sind berechtigt, diese Bestimmung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres aufzuhe-

ben. Der jeweils anderen Partei steht für diesen Fall ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres zu.

4. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, sind sowohl K&M als auch der Versicherungsnehmer berechtigt, die Herabsetzung der Versicherungssumme zu verlangen (vgl. hierzu § 74 VVG).

§ 10 Verjährung, Gerichtsstand

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 195, 199 BGB).
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem, dem Versicherungsnehmer die Entscheidung in Textform zugeht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 11 Doppel- und Mehrfachversicherung

Im Falle der Doppel- und Mehrfachversicherung ergeben sich die Rechtsfolgen aus §§ 78, 79 VVG.

§ 12 Empfangsvollmacht

Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt auf dem Antrag den Abschlussvermittler zur rechtsverbindlichen Entgegennahme des Versicherungsscheins sowie etwaiger Mitteilungen.

§ 13 Versichererwechsel

K&M ist berechtigt, das auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit im Namen des Versicherungsnehmers bei einem anderen Versicherer als Risikoträger in

Deckung zu nehmen und/oder weitere Versicherer zu beteiligen. Macht K&M von diesem Recht Gebrauch, so wird der Versicherungsnehmer unverzüglich darüber informiert, bei wem er von nun an seine vertraglichen Rechte geltend machen kann. Der Wechsel des Versicherers löst kein Sonderkündigungsrecht aus.

§ 14 Prämien- und Bedingungsveränderungen

1. K&M ist berechtigt die Prämie und/oder die Versicherungsbedingungen für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode anzupassen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats zur nächsten Hauptfälligkeit nach Zugang der Mitteilung von K&M über die jeweilige Anpassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
2. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers geändert oder ergänzt, ohne dass ein Prämienaufschlag erfolgt, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

§ 15 Bedingungsgarantie

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen und Klauseln sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse – Stand Februar 2010 – abweichen.

Künftige Verbesserungen des Umfangs des Versicherungsschutzes und der Mindeststandards, die über den Umfang der vorliegenden Bedingungen hinausgehen, gelten automatisch für diesen Vertrag.

§ 16 Anzuwendendes Recht

Sofern nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§ 1 Allgefahrendeckung

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahrendeckung). In der Allgefahrendeckung ist der Umfang des Versicherungsschutzes der vom GDV empfohlenen Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB) und Klauseln sowie der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse – Stand Februar 2010 – selbstverständlich enthalten. Insbesondere sind bisher noch nicht bekannte bzw. nicht eingetretene Gefahren mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden gemäß § 5 HR 2010 - Ausschlüsse.

§ 2 Versicherte Sachen

Versichert sind alle Sachen, auch fremdes Eigentum, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen (Hausrat – siehe Definitionen).

Mitversichert sind

- a) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
- b) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen,
- c) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt,
- d) technische und optische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
- e) Sachen, die vom Versicherungsnehmer in seiner Eigentumswohnung nachträglich in das Gebäude eingefügt wurden.

Die Einschlüsse gemäß d) und e) gelten jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

§ 3 Wertsachen

1. Wertsachen sind je Versicherungsfall bis zu 30 % der Versicherungssumme insgesamt und innerhalb der Versicherungssumme wie folgt versichert.

Als Wertsachen gelten

- a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,

- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin,
 - d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber,
 - e) Antiquitäten. Dieses sind alle Gegenstände, die ein Alter von mehr als 100 Jahren haben. Möbel zählen nicht als Antiquitäten; damit entfällt für diese das Sublimit für Wertsachen.
2. Die Entschädigung ist für folgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener VdS-anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank), auf
 - a) 3.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt,
 - b) die Entschädigungssumme für Bargeld beträgt 4.000 EUR je Versicherungsfall im Zeitraum von jeweils einer Woche vor und nach folgenden Ereignissen:
 - Heiligabend (24.12.),
 - silberne Hochzeit (25 Jahre), goldene Hochzeit (50 Jahre), diamantene Hochzeit (60 Jahre), eiserne Hochzeit (65 Jahre), steinerne Hochzeit (67,5 Jahre), Gnadenhochzeit (70 Jahre), Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre) des Versicherungsnehmers,
 - Trauung (standesamtliche und kirchliche) des Versicherungsnehmers sowie seiner Kinder und Enkelkinder,
 - Geburtstag ab dem 50. Lebensjahr des Versicherungsnehmers oder von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, der entweder durch zehn teilbar ist oder deren Zahl ausschließlich aus identischen Ziffern besteht,
 - Tag der Taufe, Konfirmation, Kommunion oder Firmung eines Kindes oder Enkelkindes des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person,
 - Tag der Beisetzung und Tag der Trauerfeier für den Versicherungsnehmer oder den mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner bzw. Kindern.Dieser verbesserte Versicherungsschutz gilt auch für vergleichbare Feiertage/Trauerfeiern anderer Religionen,
 - c) 5.000 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 1 b),
 - d) 25.000 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 1 c).

D. Bedingungen für die Hausratversicherung (HR 2010)

3. Nicht zu den Wertsachen gehören Gegenstände, die durch einen separaten Versicherungsvertrag versichert sind.
4. Die Entschädigungsgrenze kann gegen Zahlung einer Zuschlagprämie erhöht werden.

§ 4 Erweiterung des Versicherungsschutzes

In Erweiterung des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Bestimmungen und entgegen der Ausschlüsse gemäß § 5 Ziffern 12 bis 23 HR 2010 sind folgende Schäden versichert:

1. durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten (siehe Definitionen). Es erfolgt keine Anwendung des § 81 VVG (Quotelung). Ausgeschlossen sind Verletzungen von Obliegenheiten (inkl. Gefahrerhöhung) und Sicherheitsvorschriften,
2. durch wetterbedingte Luftbewegungen (ohne Windstärkenregelung),
3. durch einfachen Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Pedelecs, Fahrrädern mit Elektromotor und nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen, soweit diese durch ein Schloss gesichert sind, bis 2 % der Versicherungssumme,
4. durch einfachen Diebstahl während einer vorübergehenden medizinischen Betreuung (z. B. in Krankenhäusern, Sanatorien, Reha-Kliniken und Praxen) bis 500 EUR, wobei eine Begrenzung für Wertsachen gemäß § 3 HR 2010 bis 100 EUR gilt,
5. durch einfachen Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung von Outdoor-Spielgeräten und -gerüsten auf dem allseitig umfriedeten Grundstück des Versicherungsortes bis 500 EUR. Lose mit den Spielgeräten und -gerüsten verbundene oder regelmäßig zum Gebrauch dienende Sachen sind versichert, wenn sie aufgrund eines Diebstahles abhanden kommen oder beschädigt bzw. zerstört werden,
6. durch einfachen Diebstahl von versichertem Hausrat am Arbeitsplatz bis 500 EUR. Keine Entschädigung wird für Wertsachen gemäß § 3 HR 2010 geleistet,
7. an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) und sonstigen Sanitäreinrichtungen durch Bruch bis 150 EUR je Versicherungsfall, sofern nicht eine Leistung aus der Gebäudeversicherung erlangt werden kann. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen,
8. an versicherten Sachen, die verschmort werden. Die Entschädigungsgrenze beträgt 5.000 EUR,
9. an versicherten Sachen, die versengt oder durch Rauch oder Ruß beeinträchtigt werden,
10. an versicherten Sachen, wenn diese einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden,
11. an versicherten Sachen während eines Umzuges, sofern dieser durch eine im Handelsregister eingetragene Möbelspedition ausgeführt wird und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der Differenzbetrag zwischen der Höchstgrenze des gesetzlichen Haftungsanspruches gegen den Möbelspediteur bis zur Höhe des Neuwertes der vom Schaden betroffenen versicherten Umzugsgüter. Es besteht eine Selbstbeteiligung von 250 EUR je Versicherungsfall,
12. durch Nässe bei bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus Wassersäulen und Zimmerbrunnen,
13. durch Nässe bei bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus Schwimmbecken (bis 500 Liter Fassungsvermögen), die nicht mit dem Rohrsystem verbunden sind. Wasseraustritt aus Planschbecken ist nicht versichert,
14. durch Nässe bei bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus fest installierten Regenwassernutzungsanlagen bis 10.000 Liter Fassungsvermögen,

Ziffern 15 bis 21 sind gegen Mehrbeitrag versicherbar, sofern diese durch den Versicherungsnehmer beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert sind:

15. durch Fahrraddiebstahl (24 Stunden-Deckung) über 2 % der Versicherungssumme; versichert ist der einfache Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Pedelecs, Fahrrädern mit Elektromotor und nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen, soweit diese durch ein Schloss gesichert sind. Die Entschädigungshöhe ist begrenzt auf die für dieses Risiko vertraglich vereinbarte Versicherungssumme,
16. durch einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten, -skulpturen, Schwimmbadzubehör, Kinderwagen und deren Ausstattung, Gehhilfen, Überwachungseinrichtungen, Markisen, Antennen, Wäsche und Kleidung vom Versicherungsgrundstück oder von Waschmaschinen, Wäschetrocknern, -mangeln aus Gemeinschaftsräumen. Die Entschädigungshöhe ist auf maximal 5.000 EUR begrenzt. Abweichend davon sind Pelz- und Lederwaren ausschließlich tagsüber bis 1.000 EUR versichert. Außerhalb des Versicherungsgrundstückes sind Kinderwagen und deren Ausstattung bis 1.000 EUR sowie Gehhilfen bis 3.000 EUR gegen einfachen Diebstahl versichert,
17. durch einfachen Diebstahl nach Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge bis 3 % der Versicherungssumme sowie verschlossener Kraftfahrzeuganhänger und Dachboxen bis 1.000 EUR; Versicherungsschutz besteht innerhalb der Europäischen Union sowie Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Vatikanstaat und der Schweiz. Keine Entschädigung wird für Wertsachen gemäß § 3 HR 2010 sowie für Foto-, Film-, Telefon- und EDV-Geräte geleistet,
18. durch Überspannung infolge von Blitzeinwirkung; eingeschlossen sind Schäden an Gefriergerät in Tiefkühl-

- schränken oder -fächern durch Stromschwankungen bzw. Stromausfall im Netz,
19. durch Bruch an Scheiben, Platten, Spiegeln und Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff sowie an Ceran-/Glaskeramikkochflächen. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, sofern eine Entschädigung aus der Gebäudeversicherung erlangt werden kann,
 20. an versicherten Sachen, die durch eine der nachfolgenden Elementargefahren (siehe Definitionen) zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall 5 % der Schadenssumme, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR:
 - a) Überschwemmung und Rückstau,
 - b) Erdbeben,
 - c) Erdsenkung,
 - d) Erdrutsch/Erdfall,
 - e) Schneedruck,
 - f) Lawinen,
 - g) Vulkanausbruch,
 21. an Wertsachen gemäß § 3 HR 2010 über 30 % der Versicherungssumme.

§ 5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

1. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten,
2. durch Grund-, Plansch- oder Reinigungswasser,
3. durch Verlieren, Liegenlassen oder unaufklärbares Abhandenkommen,
4. durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Kriegsereignissen,
5. durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Entziehung oder andere hoheitlicher Maßnahmen,
6. durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung. Eingeschlossen sind Schäden durch radioaktive Isotope (siehe Definitionen),
7. an Gebäudebestandteilen – Einschlüsse siehe §§ 2, 4 und 8 HR 2010 sowie Definitionen (Hausrat),
8. an Kraftfahrzeugen und deren Anhängern,
9. an Flugzeugen und sonstigen motorisierten oder düsengetriebenen Fluggeräten,
10. an fährerscheinpflchtigen Wasserfahrzeugen,
11. an Arbeitsgeräten und Einrichtungsgegenständen gemäß § 2 b) HR 2010 sofern sich diese in ausschließlich beruflich/gewerblich genutzten Räumen befinden. Es sei denn, diese sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (Arbeitszimmer in der Wohnung),

Die folgenden Ausschlüsse schränken die versicherten Gefahren (u. a. Brand, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel) gemäß VHB/Klauseln – siehe Bedingungsgarantie § 15 AT 2010 - nicht ein. Hinsichtlich der versicherten Sachen

wird auf den Definitionsteil im Bedingungswerk verwiesen. Diese Ausschlüsse gelten nicht, sofern sich aus § 4 ein entsprechender Einschluss ergibt (siehe hierzu die nachfolgenden Verweise in den Ziffern 12 bis 23)!

12. durch mangelhafte Beschaffenheit – Einschluss siehe § 4 Ziffer 7 HR 2010,
13. durch Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art – Einschlüsse siehe § 4 Ziffern 7 bis 9 HR 2010,
14. durch Elementarereignisse gemäß § 4 Ziffer 20 HR 2010 - gegen Mehrbeitrag versicherbar,
15. durch technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, sofern sie nicht durch Überspannung infolge von Blitzeinwirkung verursacht wurden – gegen Mehrbeitrag versicherbar gemäß § 4 Ziffer 18 HR 2010,
16. durch einfachen Diebstahl – Einschlüsse siehe § 4 Ziffern 3 bis 6 HR 2010; gegen Mehrbeitrag versicherbar § 4 Ziffern 15 bis 17 HR 2010,
17. durch Glasbruch – gegen Mehrbeitrag versicherbar gemäß § 4 Ziffer 19 HR 2010; Glasbruchschäden an Hausrat aufgrund wetterbedingter Luftbewegungen siehe Einschluss § 4 Ziffer 2 HR 2010,
18. durch Allmählichkeit z. B. Rost, Korrosion, Schimmel, Schwamm, Fäulnis – Einschlüsse § 4 Ziffern 7 und 12 bis 14 HR 2010,
19. an versicherten Sachen durch Reinigung, Bearbeitung, Bedienung, Reparatur, Wartung – Einschlüsse siehe § 4 Ziffern 7 bis 10 HR 2010,
20. an versicherten Sachen durch Planung, Baumaßnahmen, Restauration – Einschlüsse siehe § 4 Ziffern 7 bis 10 HR 2010,
21. an versicherten Sachen durch Fallen, Verunreinigen, Zerstechen, Zerschneiden, Zerreißen, Anschwellen, Dehnen, Verziehen und Zerschlagen, das durch Personen oder Tieren verursacht wurde – Einschlüsse siehe § 4 Ziffern 7 bis 10 sowie 12 bis 14 HR 2010,
22. an versicherten Sachen durch Abnutzung, Verschleiß, Verfall – Einschlüsse siehe § 4 Ziffern 7 bis 10 und 12 bis 14 HR 2010,
23. an Tieren – Einschlüsse siehe § 4 Ziffern 2, 8, 9 und 11 HR 2010.

§ 6 Versicherungsort

1. Versicherungsort ist das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück. Somit sind auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Hausratgegenstände versichert.
Privat genutzte Garagen werden dem Versicherungsort zugerechnet, soweit sich diese am Wohnort des Versicherungsnehmers befinden.
2. Inhalt von Bankschließfächern:
Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer

D. Bedingungen für die Hausratversicherung (HR 2010)

vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Eine Entschädigung ist auf 30.000 EUR begrenzt und wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 7 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsdauer

Sofern sich der Hausrat vorübergehend nicht auf dem in § 6 Ziffer 1 HR 2010 bezeichneten Versicherungsgrundstück befindet, gelten weltweit folgende Entschädigungsgrenzen: 30 % der Versicherungssumme, maximal jedoch 30.000 EUR. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß § 3 HR 2010 findet ebenfalls Anwendung.

Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten nicht als vorübergehend. Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, wie sie nicht dort einen eigenen Haushalt gegründet haben. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Allgefahrendeckung auch auf Schäden an Hausrat außerhalb von Gebäuden.

2. Sportausrüstung

Für versicherte Sachen, die der Ausübung einer Sportart dienen, besteht abweichend von Ziffer 1 in verschlossenen Räumen, Spinden oder Schränken auch Versicherungsschutz, wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Die Entschädigung ist bis 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

3. Aufenthalt auf Schiffen und in Bahnen

Im Falle eines Einbruchdiebstahles wird ein Schiff oder eine Bahn einem Gebäude gleichgestellt.

§ 8 Versicherte Kosten

Folgende Kosten sind je Versicherungsfall in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme zusätzlich zu dieser versichert:

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten für versicherte Sachen,
2. Bewegungs- und Schutzkosten zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen,
3. Rückreisekosten für den vorzeitigen Abbruch eines Urlaubes oder einer Dienstreise des Versicherungsnehmers und mitreisenden Personen seines Haushaltes nach Abstimmung mit K&M,
4. Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, entstandene Kosten auf Weisung des Versicherers werden unbegrenzt ersetzt,

5. Kosten für die provisorische Sicherung nach einem Versicherungsfall,
6. Kosten für die Beseitigung von verseuchtem Hausrat nach einem Versicherungsfall (Dekontamination),
7. Reparaturkosten in gemieteten Wohnungen, um Leitungs-, Regen- und Schmelzwasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten und behindertengerechte Einbauten zu beseitigen; gemietete Einfamilienhäuser werden gemieteten Wohnungen gleichgestellt,
8. Reparaturkosten von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind,
9. Kosten für die Bewachung des Versicherungsortes, solange Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten, längstens für die Dauer von 100 Stunden, nach Abstimmung mit K&M,
10. Schlossänderungskosten bei Verlust von Schlüsseln durch einen Versicherungsfall,
11. Kosten für Wasserverlust infolge eines Versicherungsfalles, sofern der Gebäudeversicherer nicht leistet,
12. Kosten für Gasverlust infolge eines Versicherungsfalles bis 500 EUR,
13. Kosten durch Verstopfung an Ableitungsrohren bis 500 EUR, sofern der Gebäudeversicherer nicht leistet,
14. Transport- und Lagerkosten des versicherten Hausrates, bis das Gebäude des Versicherungsnehmers wieder benutzbar wird, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr,
15. Kosten für Hotel und ähnliche Unterbringung in Höhe von bis zu 150 EUR (ohne Nebenkosten), pro Wohneinheit und Tag, maximal für 20 Monate, sofern der bewohnte Wohnraum durch einen Versicherungsfall unbewohnbar geworden ist und auch ein Verbleib im noch bewohnbaren Teil unzumutbar ist,
16. Umzugskosten in eine andere Wohnung innerhalb Deutschlands bei voraussichtlich mindestens 100 Tage andauernder vollständiger Unbenutzbarkeit der Wohnung. Die Übernahme erfolgt in Abstimmung mit K&M. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt,
17. Mietkosten, die trotz der durch einen Versicherungsfall verursachten Unbewohnbarkeit der Wohnung weiterbezahlt werden müssen. Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. Anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht dieser Deckung voraus,
18. Mehrkosten, wenn nach einem Einbruchdiebstahl der Täter innerhalb des Versicherungsortes den Festnetztelefon- oder den Mobiltelefonanschluss missbraucht. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt – außerhalb des Versicherungsortes bis 750 EUR,
19. Aufwendungen durch Missbrauch von Kunden-,

- Scheck- oder Kreditkarten, die anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder Beraubung abhanden gekommen sind, bis 2.000 EUR je Versicherungsfall,
20. Kosten des Sachverständigenverfahrens (in Erweiterung zu § 6 Ziffer 2 f) AT 2010), die auf den Versicherungsnehmer entfallen zu 100 %, soweit sich der Schaden über 10.000 EUR beläuft. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 6.000 EUR begrenzt,
 21. Fremdkosten für die Koordination der Wiederherstellung des Hausrates ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR. Versichert gelten in Abstimmung mit K&M die nachgewiesenen Kosten bis maximal 2.500 EUR,
 22. Geräteanmietungskosten bis 1.000 EUR, wenn dringend benötigte Haushaltsgeräte beschädigt, zerstört werden oder abhanden kommen und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist,
 23. Datenrettungskosten nach physikalischer Datenträgerzerstörung für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme je Versicherungsfall bis 500 EUR; nicht versichert ist die Wiederbeschaffung und der neuerliche Lizenzerwerb,
 24. Mehrkosten durch Preissteigerung, die infolge eines Versicherungsfalles zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung entstehen. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

§ 9 Versicherungswert, Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Vorsorgeversicherung

1. Versicherungswert ist: der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) oder bei Antiquitäten und Kunstgegenständen in gleicher Art und Güte.
2. Ersetzt werden:
 - a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten (inkl. Kosten für Gerüste und Kräne) zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch der Versicherungswert. Restwerte werden angerechnet,
 - c) die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn die Mehrwertsteuer nicht gezahlt wurde.
3. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird

nur der Teil des ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Bis zu einer Schadenhöhe von 500 EUR wird auf den Einwand einer möglichen Unterversicherung verzichtet.

4. Die Bestimmung nach Ziffer 3 wird analog angewendet für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 8 HR 2010.
5. Ist die Entschädigung gemäß § 3 HR 2010 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf die Entschädigungsgrenze ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Grenzen gemäß § 3 HR 2010.
6. Es gilt eine Vorsorge von 20 % der vereinbarten Versicherungssumme.
7. Die Vorsorgeversicherung hat keinen Einfluss auf Entschädigungsbegrenzungen.

§ 10 Regressverzicht

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen zu und geht der Anspruch auf den Versicherer über, so kann der Versicherungsnehmer gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben.
2. Macht der Versicherungsnehmer von diesem Recht Gebrauch, so hat er einen Selbstbehalt von 10 % des Entschädigungsbetrages zu tragen.
3. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Angehörige den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 11 Wechsel des Versicherungsortes

1. Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung gewechselt oder ist sein Ehegatte durch Trennung in eine andere Wohnung gezogen, so besteht während des Wohnungswechsels/der Trennung Versicherungsschutz in beiden Wohnungen für die ersten 90 Tage nach Umzugs-/Auszugsbeginn.
2. Sofern sich die neue Wohnung nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet, gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für die bisherige Wohnung.
3. Ein Wohnungswechsel ist K&M spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen. Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den ein anderer Prämiensatz vorgesehen ist, so ändert sich ab Umzugsbeginn die Prämie entsprechend.
4. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag schrift-

D. Bedingungen für die Hausratversicherung (HR 2010)

lich kündigen, wenn sich die Prämie gemäß Ziffer 3 erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen und wird einen Monat nach Zugang wirksam.

§ 12 Gefahrerhöhung

1. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Das Recht des Versicherers den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

2. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände verändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
 - sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
 - die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,
 - vereinbarte Sicherungen (siehe Antrag/Versicherungsschein) beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei Wohnungswechsel.

- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort stellt keine anzuzeigende Gefahrerhöhung dar. Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster und Türen verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

3. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

4. Kündigung oder Vertragsanpassung

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 3 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 3 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5. Erlöschen der Rechte

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 3 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 3 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 13 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen, vertraglichen und/oder mit K&M vereinbarten Sicherheitsvorschriften und/oder Obliegenheiten zu beachten,
 - b) die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen,
 - c) in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung ausreichend zu beheizen oder alle Wasser füh-

renden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,

- d) im Falle der Mitversicherung von Elementarschäden alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadeneintritt respektive -umfang zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Sicherheitsvorschrift gemäß Ziffer 1, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Sicherheitsvorschrift weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
3. a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Sicherheitsvorschrift/Obliegenheit nach Ziffer 1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
b) Außer im Falle einer arglistigen Verletzung einer Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschrift weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
4. In Erweiterung der vorstehenden Bedingungen bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde (Versehensklausel).

§ 14 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) den Schaden unverzüglich K&M anzuzeigen,
 - b) Schäden, die Gegenstand eines Anspruches sind, erst zu beseitigen, wenn K&M dem zugestimmt hat,
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen von K&M zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen,

D. Bedingungen für die Hausratversicherung (HR 2010)

- d) K&M jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten; jede hierzu dienliche Auskunft (auf Verlangen schriftlich) zu erteilen und Belege beizubringen,
- e) einen Schaden durch (Einbruch-) Diebstahl, Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen,
- f) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der gestohlenen oder beschädigten Sachen einzureichen,
- g) gestohlene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen und für gestohlene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten,
- h) K&M ein vom Versicherungsnehmer unterschriebenes Verzeichnis der gestohlenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben,
- i) K&M unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sofern der Verbleib gestohlener oder geraubter Sachen ermittelt worden ist,
- j) die Entschädigung zurück zu zahlen oder die Sache K&M zur Verfügung zu stellen, sofern er den Besitz einer gestohlenen oder geraubten Sache zurück erlangt hat, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von K&M auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf K&M über.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine Obliegenheit nach Ziffer 1 vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in

Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

3. In Erweiterung der vorstehenden Bedingungen bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde (Versehensklausel).

E. Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (GB 2010)

§ 1 Allgefahrendeckung

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahrendeckung).

In der Allgefahrendeckung ist der Umfang des Versicherungsschutzes der vom GDV empfohlenen Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB) und Klauseln sowie der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse – Stand Februar 2010 – selbstverständlich enthalten. Insbesondere sind bisher noch nicht bekannte bzw. nicht eingetretene Gefahren mitversichert. Nicht versichert sind Schäden gemäß § 4 GB 2010 - Ausschlüsse.

§ 2 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude sowie Gebäudezubehör und sonstige Grundstücksbestandteile (Gebäude – siehe Definitionen).

§ 3 Erweiterung des Versicherungsschutzes

In Erweiterung des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Bestimmungen und entgegen der Ausschlüsse gemäß § 4 Ziffern 7 bis 23 GB 2010 sind folgende Schäden versichert:

1. durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten (siehe Definitionen). Es erfolgt keine Anwendung des § 81 VVG (Quotelung). Ausgeschlossen sind Verletzungen von Obliegenheiten (inkl. Gefahrerhöhung) und Sicherheitsvorschriften,
2. durch wetterbedingte Luftbewegungen (ohne Windstärkenregelung),
3. an versicherten Sachen, die verschmort werden. Die Entschädigungsgrenze beträgt 5.000 EUR,
4. an versicherten Sachen, die versengt oder durch Rauch oder Ruß beeinträchtigt werden,
5. an versicherten Sachen, wenn diese einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden,
6. an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) durch Bruch; mitversichert ist auch der Austausch von Armaturen im Bereich einer Rohrbruchstelle, sofern diese nicht mehr verwendbar sind. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen,
7. an innenliegenden Regenwasserableitungs-, Lüftungs- und Gasrohren,
8. an Zuleitungsrohren außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück sowie außerhalb des Versicherungsgrundstücks, sofern der Versicherungsnehmer die Unterhaltspflicht trägt,
9. an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen, bis 10.000 EUR je Versicherungsfall,
10. durch Verstopfungen an Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude,
11. an Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück bis 10.000 EUR mit einer Selbstbeteiligung von 10 % der Schadenssumme, mindestens jedoch 1.500 EUR je Versicherungsfall,
12. an Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes, sofern der Versicherungsnehmer die Unterhaltspflicht trägt, bis 5.000 EUR mit einer Selbstbeteiligung von 10 % der Schadenssumme,
13. durch Nässe bei bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Wassersäulen und Zimmerbrunnen,
14. durch Nässe bei bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Schwimmbecken (bis 500 Liter Fassungsvermögen), die nicht mit dem Rohrsystem verbunden sind. Wasseraustritt aus Planschbecken ist nicht versichert,
15. durch Nässe bei bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus fest installierten Regenwassernutzungsanlagen bis 10.000 Liter Fassungsvermögen,
16. durch einfachen Diebstahl von außen angebrachten Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteilen bis 1.000 EUR,

Ziffern 17 bis 22 sind gegen Mehrbeitrag versicherbar, sofern diese durch den Versicherungsnehmer beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert sind:

17. durch Brand, Blitzschlag, Explosion (auch durch Blindgänger), Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Aufprall eines Luftfahrzeuges oder sonstiger Flugkörper, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines fremdbetriebenen Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuges.
Die Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaues bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch 18 Monate, gegen vorgenannte Gefahren beitragsfrei versichert,
18. durch Bruch der Gebäudeverglasungen inkl. Solar Kollektoren/-module, Gewächshäusern und Wintergärten,
19. durch Überspannung infolge von Blitzeinwirkung,
20. an versicherten Sachen, die durch nachfolgende Elementargefahren (siehe Definitionen) zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Schadenfall 5 % der Schadenssumme – mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR:
 - a) Überschwemmung und Rückstau,
 - b) Erdbeben,
 - c) Erdsenkung,
 - d) Erdrutsch/Erdfall,

E. Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (GB 2010)

- e) Schneedruck,
 - f) Lawinen,
 - g) Vulkanausbruch,
21. durch Vandalismus, z. B. Graffiti mit einer Selbstbeteiligung von 5 % der Schadenssumme, mindestens jedoch 300 EUR.
 22. Versicherte Kosten gemäß § 5 GB 2010 sind bis insgesamt 100 % der Versicherungssumme auch über diese hinaus gegen Mehrbeitrag versicherbar.

§ 4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

1. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten,
2. durch Grund-, Plansch- oder Reinigungswasser,
3. durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Kriegsereignissen,
4. durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Entziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen,
5. durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung. Eingeschlossen sind Schäden durch radioaktive Isotope (siehe Definitionen),
6. an Bepflanzungen (Bäume, Sträucher, Blumen, etc.),

Die folgenden Ausschlüsse schränken die versicherten Gefahren (u. a. Brand, Leitungswasser, Sturm und Hagel) gemäß VGB/Klauseln – siehe Bedingungsgarantie § 15 AT 2010 – nicht ein, sofern Versicherungsschutz gemäß § 3 Ziffer 17 GB 2010 besteht. Hinsichtlich der versicherten Sachen wird auf den Definitionsteil im Bedingungsmerk verwiesen. Diese Ausschlüsse gelten nicht, sofern sich aus § 3 ein entsprechender Einschluss ergibt (siehe hierzu die nachfolgenden Verweise in den Ziffern 7 bis 23)!

7. durch Brand, Blitzschlag, Explosion (auch durch Blindgänger), Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Aufprall eines Luftfahrzeuges oder sonstiger Flugkörper, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines fremdbetriebenen Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuges – Einschluss siehe § 3 Ziffer 17 GB 2010 – gegen Mehrbeitrag versicherbar,
8. durch mangelhafte Beschaffenheit – Einschlüsse siehe § 3 Ziffern 6 bis 12 GB 2010,
9. durch Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art – Einschlüsse siehe § 3 Ziffern 3, 4, 6 bis 12 GB 2010,
10. durch Elementarereignisse gemäß § 3 Ziffer 20 GB 2010 – gegen Mehrbeitrag versicherbar,
11. an nicht bezugsfertigen Gebäuden – Einschluss siehe § 3 Ziffer 17 GB 2010,
12. an Rohren, die ausschließlich gewerblichen Zwecken und/oder nicht der Versorgung der versicherten Gebäude dienen sowie an Zuleitungsrohren, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden

und für die keine Unterhaltspflicht des Versicherungsnehmers besteht – Einschlüsse siehe § 3 Ziffern 7 bis 12 GB 2010,

13. an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes – Einschlüsse siehe § 3 Ziffern 11 und 12 GB 2010,
14. durch technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, sofern sie nicht durch Überspannung infolge von Blitzeinwirkung verursacht wurden gemäß § 3 Ziffer 19 GB 2010 – gegen Mehrbeitrag versicherbar; Schmorschäden aufgrund der genannten Defekte siehe Einschluss § 3 Ziffer 3 GB 2010,
15. durch einfachen Diebstahl – Einschluss siehe § 3 Ziffer 16 GB 2010,
16. durch Glasbruch – gegen Mehrbeitrag versicherbar gemäß § 3 Ziffer 18 GB 2010; Glasbruchschäden aufgrund wetterbedingter Luftbewegungen siehe Einschluss § 3 Ziffer 2 GB 2010,
17. durch Vandalismus - gegen Mehrbeitrag versicherbar gemäß § 3 Ziffer 21 GB 2010,
18. durch Allmählichkeit z. B. Rost, Korrosion, Schimmel, Schwamm, Fäulnis – Einschlüsse siehe § 3 Ziffern 6 bis 15 GB 2010,
19. durch Frost an im Freien befindlichen Brunnen, Zisternen, Schwimmbädern – Einschlüsse siehe § 3 Ziffern 8, 14 und 15 GB 2010,
20. an versicherten Sachen durch Reinigung, Bearbeitung, Bedienung, Reparatur, Wartung – Einschlüsse siehe § 3 Ziffern 3 bis 6 GB 2010,
21. an versicherten Sachen durch Planung, Baumaßnahmen, Restauration – Einschlüsse siehe § 3 Ziffern 3 bis 6 GB 2010,
22. an versicherten Sachen durch Fallen, Verunreinigen, Zerstechen, Zerschneiden, Zerreißen, Anschwellen, Dehnen, Verziehen und Zerbrecen, das durch Personen oder Tieren verursacht wurde – Einschlüsse siehe § 3 Ziffern 3 bis 15 GB 2010; Vandalismusschäden gegen Mehrbeitrag versicherbar gemäß § 3 Ziffer 21 GB 2010,
23. an versicherten Sachen durch Abnutzung, Verschleiß, Verfall – Einschlüsse siehe § 3 Ziffern 3 bis 15 GB 2010.

§ 5 Versicherte Kosten

Folgende Kosten sind je Versicherungsfall bis zu 25 % (bis 100 % versicherbar - siehe § 3 Ziffer 22 GB 2010) der vereinbarten Versicherungssumme zusätzlich zu dieser versichert:

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten für versicherte Sachen,
2. Bewegungs- und Schutzkosten zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen,
3. Rückreisekosten für den vorzeitigen Abbruch eines

E. Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (GB 2010)

- Urlaubes oder einer Dienstreise des Versicherungsnehmers und mitreisenden Personen seines Haushaltes nach Abstimmung mit K&M,
4. Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten; entstandene Kosten auf Weisung des Versicherers werden unbegrenzt ersetzt,
 5. Kosten für die Dekontamination von Erdreich, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht,
 6. Mehrkosten durch behördliche Anordnungen und/oder Preissteigerungen; unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 6 Ziffer 3 GB 2010,
 7. Kosten des Sachverständigenverfahrens (in Erweiterung zu § 6 Ziffer 2 f) AT 2010), die auf den Versicherungsnehmer entfallen zu 100 %,
 8. Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte aufgrund Einbruchdiebstahls oder versuchten Einbruchdiebstahls,
 9. Kosten für Wasserverlust infolge eines Versicherungsfalles,
 10. Kosten für Gasverlust infolge eines Versicherungsfalles bis 500 EUR,
 11. Mietausfall einschließlich etwaiger Mietnebenkosten bis zu 15 Monaten, wenn Mieter/Pächter infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern. Bei vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern bis zu 24 Monaten,
 12. Kosten für Hotel und ähnliche Unterbringung in Höhe von bis zu 100 EUR (ohne Nebenkosten) pro Wohneinheit und Tag, maximal für 24 Monate, sofern die/das durch den Versicherungsnehmer selbst eigen genutzte Wohnung/Einfamilienhaus durch einen Versicherungsfall unbewohnbar geworden ist und auch ein Verbleib im noch bewohnbaren Teil unzumutbar ist,
 13. Kosten für die Beseitigung und Entsorgung umgestürzter Bäume; Wiederaufforstung und -bepflanzung werden bis zu einer Summe von 5.000 EUR ersetzt; nicht versichert sind Schäden durch alters- bzw. krankheitsbedingte Ursachen,
 14. Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellung, sofern der ersatzpflichtige Schaden 20.000 EUR übersteigt,
 15. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, sofern der ersatzpflichtige Schaden 20.000 EUR übersteigt,
 16. Ersatz der Darlehenszinsen nach vollständiger Unbewohnbarkeit eines Einfamilienhauses. Wird durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall das durch diesen Vertrag versicherte Einfamilienhaus vollständig unbewohnbar, ersetzt der Versicherer ab dem 101. Tag der Unbewohnbarkeit die Darlehenszinsen für dieses Haus.

Der Versicherer ersetzt die durch Bankbestätigung nachgewiesenen, gezahlten laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn

- das Darlehen der Finanzierung des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Gebäudes dient und
- das Darlehen durch eine auf dem Versicherungsgrundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist.

Die Zinsen werden bis zur Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit, längstens für die Dauer von 18 Monaten gezahlt. Für anteilig betroffene Monate wird die Entschädigung anteilig ermittelt. Die erste Zahlung wird erst fällig, wenn der Versicherungsnehmer den Bauantrag für die Wiederherstellung des Gebäudes beim zuständigen Bauamt eingereicht hat.

Die Entschädigung wird nicht geleistet, wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung nicht betreibt oder soweit er die Wiederherstellung schuldhaft verzögert.

Verkauft er das Grundstück, so wird die Entschädigung nur bis zum Tag des Abschlusses des Kaufvertrages gezahlt.

Darlehenszinsen werden nicht ersetzt, sofern der Versicherungsnehmer Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag oder anderweitig erlangen kann,

17. Datenrettungskosten nach physikalischer Daten-trägerzerstörung für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme je Versicherungsfall bis 500 EUR; nicht versichert ist die Wiederbeschaffung und der neuerliche Lizenzerwerb.

§ 6 Versicherungswert, Entschädigungs-berechnung, Unterversicherung, Vorsorgeversicherung

1. Versicherungswert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes inkl. aller Architekten-, Planungs- und Konstruktionskosten.
2. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
 - b) bei zum Abbruch bestimmten oder sonst dauernd entwerteten Gebäuden nur der noch erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind,
 - c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sa-

E. Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (GB 2010)

- chen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
- d) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten (inkl. Kosten für Gerüste und Kräne) zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch der Versicherungswert; Restwerte werden angerechnet.
3. Mehrkosten/Preissteigerungen:
- a) ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert,
- b) ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen,
- c) darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären,
- d) soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert,
- e) dürfen Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwendet werden, so sind dadurch entstehende Mehrkosten bis 25.000 EUR versichert.
4. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn die Mehrwertsteuer nicht gezahlt wurde.
5. In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teiles der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.
6. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versi-

cherungswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

7. Die Bestimmung nach Ziffer 6 wird analog angewendet für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 5 GB 2010.
8. Es gilt eine Vorsorge von 20 % der vereinbarten Versicherungssumme.
9. Die Vorsorgeversicherung hat keinen Einfluss auf Entschädigungsbegrenzungen.

§ 7 Summenanpassungen

K&M ist berechtigt, die Versicherungssumme mit Beginn jedes Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex gegenüber der letzten Anpassung verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Die neue Versicherungssumme wird auf volle Tausend EUR aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung dieser Anpassung durch schriftliche Erklärung gegenüber K&M widersprechen und somit den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt der Änderung kündigen, sofern kein Finanzierungsgläubiger eine Kündigungsmöglichkeit wegen Summenanpassung ausgeschlossen hat.

§ 8 Veräußerung der versicherten Sache

1. Nach einer Veräußerung tritt der Erwerber mit Eintragung in das Grundbuch anstelle des Veräußerers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Das Versicherungsverhältnis kann
- a) durch den Erwerber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode oder
- b) durch K&M gegenüber dem Erwerber mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
2. Das Kündigungsrecht erlischt,
- a) wenn K&M es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem von der Veräußerung Kenntnis erlangt wurde,
- b) wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
3. Für den Beitrag, welcher auf die zur Zeit des Erwerbes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner. Eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag ent-

E. Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (GB 2010)

fällt, wenn das Versicherungsverhältnis nach Ziffer 1 gekündigt wird.

4. Die Veräußerung der versicherten Sachen ist mit Eintragung in das Grundbuch vollzogen und K&M durch den Veräußerer oder dem Erwerber unverzüglich anzuzeigen.
5. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt zu dem die Anzeige der K&M hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
6. Abweichend von Ziffer 5 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 9 Wohnungseigentum

1. Ist der Versicherer bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, so kann sich der Versicherer hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern nicht berufen. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als der Versicherer gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.
2. Haftet der Versicherer nach den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Feuerversicherung dem Realgläubiger trotz Leistungsfreiheit wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers, so ist der Versicherer zur Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung (siehe Ziffer 1 Satz 2) nicht verpflichtet. Der Versicherer ist verpflichtet, auf eine kraft Gesetzes auf ihn übergegangene Gesamthypothek/Gesamtgrundschuld zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Wohnungseigentümer in das Grundbuch eingetragen wird. In diesem Fall ist der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, verpflichtet, dem Versicherer die für seinen Eigentumsanteil und sein Sondereigentum an den Realgläubiger erbrachten Leistungen zu erstatten.

§ 10 Gefahrerhöhung

1. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner

Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Das Recht des Versicherers den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

2. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände verändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
 - sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
 - das ansonsten ständig bewohnte Gebäude oder Teile des Gebäudes länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist ein Gebäude nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,
 - vereinbarte Sicherungen (siehe Antrag/Versicherungsschein) beseitigt oder vermindert werden,
 - an/in dem versicherten Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
 - in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

3. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

4. Kündigung oder Vertragsanpassung

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 3 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 3 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5. Erlöschen der Rechte

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versiche-

rungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 3 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 3 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 11 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen, vertraglichen und/oder mit K&M vereinbarten Sicherheitsvorschriften und/oder Obliegenheiten zu beachten,
 - b) die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen,
 - c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
 - d) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
 - e) im Falle der Mitversicherung von Elementarschäden alle notwendigen und zumutbaren Vorkeh-

- rungen gegen den Schadeneintritt respektive -umfang zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Sicherheitsvorschrift gemäß Ziffer 1, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Sicherheitsvorschrift weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
 3. a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Sicherheitsvorschrift/Obliegenheit nach Ziffer 1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
b) Außer im Falle einer arglistigen Verletzung einer Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschrift weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 4. In Erweiterung der vorstehenden Bedingungen bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde (Versehensklausel).

§ 12 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) den Schaden unverzüglich K&M anzuzeigen,
 - b) Schäden, die Gegenstand eines Anspruches sind, erst zu beseitigen, wenn K&M dem zugestimmt hat,
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen von K&M zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen,
 - d) K&M jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;jede hierzu dienliche Auskunft (auf Verlangen schriftlich) zu erteilen und Belege beizubringen,
 - e) einen Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Graffiti unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen,
 - f) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der gestohlenen, zerstörten oder beschädigten Sachen einzureichen,
 - g) K&M ein vom Versicherungsnehmer unterschriebenes Verzeichnis der gestohlenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine Obliegenheit nach Ziffer 1 vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
 3. In Erweiterung der vorstehenden Bedingungen bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde (Versehensklausel).

I. Versicherte Sachen

1. Hausrat

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen.

Ferner gehören zum Hausrat:

- alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen,
- Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude, gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,
- im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern des Versicherungsnehmers handelt,
- selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
- Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte,
- Fall- und Gleitschirme sowie Modellflugzeuge und nicht motorisierte Flugdrachen,
- Haustiere, d. h. Tiere, die artgerecht gehalten werden (z. B. Hunde, Katzen, Vögel, Fische).

Nicht zum Hausrat gehören elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

2. Gebäude

Im Sinne dieser Regelungen sind **Gebäude** mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind. Dazu gehören auch auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage), die auch gewerblich genutzt werden. Zur Photovoltaikanlagen gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich am Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegen-

den Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

Als **Grundstücksbestandteile** gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes fest verbundenen Sachen.

Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrer Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzungen dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

II. Gefahren

1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlages an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

3. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Verpuffung

Verpuffung ist eine selbstständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeiten unterhalb der Schallgeschwindigkeit.

6. Überschalldruckwelle

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wur-

de, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

7. Seng- und Schmorschäden

Seng- oder Schmorschäden sind Schäden die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden die an elektrischen Einrichtungen/Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.

8. Rauchschäden

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch.

9. Nutzfeuerschäden

Das Nutzfeuer ist ein beabsichtigtes und kontrollierbares Feuer. Es ist zum Erwärmen oder Verbrennen von Gegenständen oder anderem gedacht. Hierzu zählt z. B. das Kaminfeuer oder das Grillfeuer.

10. Radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf den der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernenergie.

11. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind,
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind,
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte,
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 12 a) oder b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten,

- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Ziffer 12 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet,
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

12. Raub

Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl),
- b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll,
- c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist,
- d) dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

13. Elementarschäden

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens, des Versicherungsgrundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb) Witterungsniederschläge,
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche in folge aa) oder bb).

b) Rückstau

Rückstau liegt dann vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den ge-

- bäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Erdbeben**
- aa) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- bb) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- (1) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - (2) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.
- d) Erdsenkung**
- Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.
- e) Erdrutsch/Erdfall**
- Erdrutsch/Erdfall ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- f) Schneedruck**
- Sneeedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.
- g) Lawinen**
- Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
- h) Vulkanausbruch**
- Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

III. Sonstiges

1. Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer stehen als Repräsentanten gleich

- a) Personen, die in dem Bereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben,
- b) Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

2. Angehörige

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

3. Planschbecken

Ein Planschbecken bezeichnet umgangssprachlich ein Wasserbassin, dessen Wände normalerweise aus aufblasbaren Plastschläuchen besteht. Im Unterschied zu einem Schwimmbecken beziehungsweise Gartenpool ist ein Planschbecken nicht fest verankert und meistens deutlich kleiner.

4. Mangelhafte Beschaffenheit

Mangelhafte Beschaffenheit einer Sache liegt vor, wenn bereits zum Zeitpunkt des Kaufes, der Gebrauchsüberlassung, der Herstellung oder der Reparatur der Sache Mängel vorhanden sind.

Service

1. Sachverständige

Auf Wunsch benennen wir Ihnen gern einen Sachverständigen zur Ermittlung des Versicherungswertes.

2. Rückstau (technische Hinweise)

Die diesen Themenkomplex umgebenden Fragen und Punkte werden in einem Handbuch behandelt, das unter <http://www.aqua-ing.de/Download/Service/Rueckstau-Handbuch.pdf> einzusehen ist.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Konzept & Marketing GmbH („K&M“) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.



1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Konzept & Marketing GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Mario Brehme und Herrn Thomas Rader

Podbielskistr. 333
30659 Hannover
Telefon: +49 (0)511 – 640 54 0
E-Mail-Adresse: info@k-m.info

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datenschutz@k-m.info



2. Vorbemerkung

Die an uns gestellten Anforderungen und Aufgaben zur korrekten, schnellen und wirtschaftlichen Administration und Verwaltung von Vertragsverhältnissen können wir in der heutigen Zeit nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Die EDV bietet einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (neu) – BDSG geregelt.



3. Rechtsgrundlagen und Zwecke

Die Datenverarbeitung und Datennutzung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift wie z.B. die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sie erlaubt oder wenn der Betroffene in diese eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Die DSGVO und das BDSG erlauben die Datenverarbeitung und Datennutzung, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig

sind. Dies sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden versicherungstechnische Daten zum Vertrag wie Vertragsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung, sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten zum Versicherungsfall (Vertragsdaten).

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Konzept & Marketing Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.



4. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag (z.B. im Schadenfall), sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.



5. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO und BDSG zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu den vorstehend beschriebenen Zwecken aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des An-

H. Merkblatt zur Datenverarbeitung

trages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise verweigert oder widerrufen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise verweigerter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in Ziff. 3 beschrieben, erfolgen. Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.



6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

a. Datenübermittlung an den Risikoträger (Versicherer):

K&M arbeitet zur Deckung der Risiken mit unterschiedlichen Risikoträgern (Versicherern) zusammen. Diese Versicherer benötigen entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie auch Ihre Personalien. Soweit durch eine bestimmte Schadenhöhe eine Vorlagepflicht beim Versicherer besteht, werden zur Risiko- und Schadenbeurteilung auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Versicherer zum Zwecke der Risiko- und Schadenbeurteilung weiterer Dienstleister, denen sie gegebenenfalls entsprechende Daten übergeben können.

b. Datenübermittlung an andere Versicherer:

Im Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle, Versicherungen oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer zu befragen und entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag weitergegeben.

c. Betreuung durch Vertriebspartner:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch Ihren Vertriebspartner betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertriebspartner in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im

Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertriebspartner zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über finanzielle Dienstleistungen. Ausschließlich zum Zwecke von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertriebspartner auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vertriebspartner verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch Sie werden von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertriebspartner ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen DSGVO und dem BDSG und seine Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

d. Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen und die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie unserer Internetseite unter www.k-m.info unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.



7. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.



8. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrechte

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie unter service@k-m.info geltend machen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover.



9. Zentrale Hinweissysteme

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Krenzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs.1 lit. f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Anfragen

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung

des Sachverhaltes und zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende, Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.



10. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Antragsbearbeitung und bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.



11. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung auf Grund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunfteien entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.



Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Telefon: 05 11 - 640 54 0
Telefax: 05 11 - 640 54 444
E-Mail: info@k-m.info
Internet: www.k-m.info